

**7. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2019**

A.

pp.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung ab dem 01.06.2019**

1.

Richter **Andres** scheidet mit 0,9 seiner Arbeitskraft aus der 6. Zivilkammer aus und wird mit 0,6 seiner Arbeitskraft der 3. Strafkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richter **Meyer** scheidet aus der 7. Zivilkammer und aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft der 3. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 1,0 seiner Arbeitskraft angehört.

Zum Ausgleich der ab dem 01.06.2019 reduzierten Besetzungstärke der 7. Zivilkammer übernimmt aus deren Bestand die 3. Zivilkammer die am 25.05.2019 für die Monate Juni und Juli 2019 terminierten Verfahren mit den Endziffern 2, 3, 7, 06, 16, 26, 36, 46, 56.

3.

Richter **Simoneit** wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 9. Strafkammer, mit 0,25 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit weiteren 0,25 seiner Arbeitskraft der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

4.

Richterin am Landgericht **Alwast** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,25 ihrer Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

5.

Die Zuweisung von Richter **Golombek** zur 3. Zivilkammer aus dem 6. Änderungsbeschluss wird aufgehoben.

6.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kinner** scheidet mit 0,27 ihrer Arbeitskraft aus der 7. Strafkammer aus. Mit 0,02 ihrer Arbeitskraft wird sie der 8. Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft angehört.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kinner** im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

Zur Entlastung der 7. Strafkammer erhält diese in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ab dem 01.06.2019 acht zusätzliche Freikreuze in den Reihen 1, 6, 9, 12, 15, 18, 21 und 24.

7.

Richterin am Landgericht **Dr. Börger-Fischer** scheidet mit 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der 22. Zivilkammer aus und nimmt in diesem Umfang Aufgaben eines Güterichters nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.

## II. Mit Wirkung ab dem 03.06.2019

1.

Richter **Andres** scheidet aus der 6. Zivilkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,1 der 3. Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört.

2.

Richterin **Bach** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

### III. Mit Wirkung ab dem 14.06.2019

1.

Richterin am Landgericht **Dr. Niesten-Dietrich** wird der 7. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,67 ihrer Arbeitskraft angehört.

2.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 7. Zivilkammer aus. Er wird mit 0,45 seiner Arbeitskraft der 14. Strafkammer und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, in der er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

3.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 12. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 8. Strafkammer zugewiesen. Zur Entlastung der 12. Strafkammer erhält diese in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ab dem 14.06.2019 drei zusätzliche Freikreuze in den Reihen 8, 16 und 22. Bei der 14. Strafkammer entfallen in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 ab dem 14.06.2019 die drei Freikreuze in den Reihen 8, 16 und 22.

4.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schlingmann** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus.

5.

Richterin am Landgericht **Alwast** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,25 ihrer Arbeitskraft der 2. Strafkammer zugewiesen, der sie sodann mit 0,7 ihrer Arbeitskraft angehört.

B.

Die 7. und die 9. Zivilkammer sind jeweils weiterhin infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet.

Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernehmen folgende Kammern folgende neu eingehenden O-Verfahren:

a) die ersten 30 der ab dem 01.06.2019 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019 der 7. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen) übernimmt die 6. Zivilkammer;

b) von den ersten 60 der ab dem 01.06.2019 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2019 der 9. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben V des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen) übernehmen

- die 2. Zivilkammer die ersten 20
- die 3. Zivilkammer die 21. bis zur 40.
- die 18. Zivilkammer die 41. bis zur 60.

Petermann

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann